

Allgemeines.

● Westphal, Wilhelm H.: Physik. Ein Lehrbuch. 9. u. 10. Aufl. Berlin: Springer 1943. XIII, 694 S. u. 534 Abb. geb. RM. 19.70.

Waegner, H.: Menetekel. Ausländische und deutsche Gerichtsmediziner an der Mordstätte in Winniza. Dtsch. Ärztebl. 1943 II, 207—209.

In Winniza in der Ukraine wurden im Frühsommer des Jahres 1943 an drei Stellen Massengräber entdeckt, in denen sich fast durchweg erschossene Ukrainer fanden. Die Erschießungen waren durch das jüdisch geleitete Winnizaer NKWD. („Volkskommissariat für innere Angelegenheiten“, Tarnung der früheren Bezeichnung GPU.) vorwiegend im Jahre 1938 erfolgt, wie aus den Aussagen der einheimischen Bevölkerung und vorgefundenen authentischen Unterlagen festgestellt werden konnte. Die Fundstätten und Untersuchungsergebnisse wurden zahlreichen in- und ausländischen Kommissionen zugänglich gemacht, darunter auch einer Abordnung deutscher Professoren der gerichtlichen Medizin und einer gemischten ausländischen Kommission von Vertretern der gerichtlichen Medizin, der pathologischen und descriptiven Anatomie europäischer Hochschulen. Diese beiden Abordnungen von Fachgelehrten haben an Ort und Stelle verschiedene Obduktionen eigenhändig durchgeführt und zahlreiche weitere ausgegrabene Opfer einer gerichtsärztlichen Leichenschau unterzogen. Über die Untersuchungsergebnisse wurde jeweils ein ausführliches Protokoll in Winniza abgefaßt und bei der Rückkehr in Berlin dem Reichsgesundheitsführer Conti überreicht, auf dessen Einladung hin der Besuch der Fundstätten durchgeführt worden war. Diese Protokolle werden von Waegner, dem Leiter des Gesundheitswesens in den besetzten Ostgebieten in vollem Wortlaut wiedergegeben. Ref. war mit der Durchführung der gesamten gerichtsärztlichen Untersuchungen vom Reichsgesundheitsführer betraut worden. Bis zum Eintreffen der ersten der beiden vorgenannten Kommissionen waren an den drei Fundstätten 1206 Leichen geborgen. (Inzwischen sind die Untersuchungen zum Abschluß gekommen und haben eine Gesamtzahl von 9432 Leichen ergeben.) Die Massengräber schwankten in ihrer Größe von 2,50 × 3 m und 2,80 × 5 m; sie hatten eine Tiefe von meist 3 m, die großen Gräber von 3,80 m. Bei den Ausgrabungen stieß man zuerst auf eine umfangreiche Erdschicht von 2 m Höhe; dann folgte eine Kleiderschicht von 30—40 cm, unter der in wechselnder Stärke sich die stark zusammengepreßten Leichen in regelloser Lagerung fanden. Die männlichen Leichen waren sämtlich bekleidet, ihre Hände durchweg auf dem Rücken gefesselt. An einzelnen männlichen Leichen fand sich außerdem eine Fesselung der Beine. Die weiblichen Leichen waren ungefesselt und die den jüngeren Altersstufen angehörenden völlig nackt. An Hand von Kleidungsstücken und Dokumentenfunden ließ sich feststellen, daß die Leichen der ukrainischen handarbeitenden Bevölkerung, und zwar vorwiegend den ländlichen Volksschichten angehörten. Bei nahezu sämtlichen Leichen wurden Schußverletzungen festgestellt, und zwar vorwiegend Genickschüsse, ausgeführt mit einer Handfeuerwaffe vom Kal. 5,6 mm. Die in großer Zahl gefundenen Steckgeschosse waren sämtlich mantellose Bleigeschosse, die starke Deformierung, Stauchung, teilweise auch Splitterung aufwiesen. In vielen Fällen lagen 2, bisweilen auch 3 Schüsse vor, von denen gewöhnlich einer seinem Lauf nach einen schnellen Tod nicht herbeiführen konnte (z. B. auffallend tiefe Nackenschüsse in Höhe des 5. oder 6. Halswirbels; außen am Schädelknochen abgeglittene Schüsse u. ä.). Zusätzlich fand sich mehrfach neben Genickschüssen noch eine mehr oder weniger umfangreiche Schädelzertrümmerung, die auf stumpfe Gewalteinwirkung durch ein kolbenähnliches Instrument hinwies (Impressionsbruch der Schläfengegend, Unter-

kieferfrakturen, ausgedehnte Zertrümmerung des Hirn- und Gesichtsschädels). Deutliche Reste von Blutanstritten waren sichtbare Zeichen ihrer Entstehung noch zu Lebzeiten. In weiteren Fällen ungenügend wirksamer Schüsse lagen keine solchen zusätzlichen Verletzungen vor, so daß die Todesursache ungeklärt blieb. In einem dieser Fälle war kompakter Lehm in der Mitte der Speiseröhre und in den Schlundausbuchtungen festgestellt worden. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß solche Opfer noch lebend vom Ort der Erschießung abtransportiert und möglicherweise noch lebend in die Massengräber gelangt sind. An einer großen Zahl von Einschußöffnungen waren einwandfreie Nahschußzeichen festzustellen, gelegentlich auch Schmauchhöhlen, so daß Schuß mit aufgesetzter Mündung anzunehmen ist. Die Leichenveränderungen zeigten je nach Lagerung eine verschiedene Ausprägung. Neben Skeletierung, Vertrocknung und auch Mumifizierung in den oberflächlichen Lagen fand sich in den mittleren und tieferen Schichten feuchte Maceration und fortgeschrittene Leichenwachsbildung. Besonders auffallend war vielfach der hochgradige Wasserverlust und die Schrumpfung der inneren Organe, die jedoch in vielen morphologischen Einzelheiten noch erkannt werden konnten (z. B. Hauptteile des Gehirns in ihrer topographischen Lage!). Aus dem Grad der Leichenveränderungen, intensiven Verbackung der Leichen untereinander und der Dichte des Erdreichs über den Leichen war im Einklang mit den Dokumentenfunden und Zeugenaussagen zu schließen, daß die Tötung und Einscharrung etwa 5 Jahre zurücklag, also in den Jahren 1937—1938 erfolgt sein muß.

Schrader (Halle a. d. S.).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Schoening, Hans-Joachim: Der Begriff der Öffentlichkeit im Strafrecht. Erlangen: Diss. 1942. IV, 110 Bl. (Maschinenschr.)

Lodde, Erwin: Die tätlichen Beleidigungen und ihre gerichtsärztliche Bedeutung. Münster i. W.: Diss. 1942. 28 Bl. (Maschinenschr.)

Fräcks, Ernst: Gerichtlich-medizinische Untersuchung von 133 Strafverfahren wegen Abtreibung im Landgerichtsbezirk Göttingen 1930—1939. 1. Tl. Göttingen: Diss. 1942. 29 Bl. (Maschinenschr.)

Rettberg, Grete: Gerichtlich-medizinische Untersuchung von 133 Strafverfahren wegen Abtreibung im Landgerichtsbezirk Göttingen 1930—1939. Tl. 2. Göttingen: Diss. 1942. 29 Bl. (Maschinenschr.)

Schürmann, Helmut: Über die volksgesundheitliche Bedeutung von Sektionen in der Hansestadt Köln. Köln: Diss. 1942. 49 Bl. (Maschinenschr.)

Fricke, Rudolf: Die Ergebnisse der sanitätspolizeilichen Sektionen in Wien im Jahre 1939. Wien: Diss. 1942. II, 56 Bl. (Maschinenschr.)

§ 42b StGB. Bei der Prüfung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert, muß auch auf die Erfordernisse der jetzigen Kriegszeit Rücksicht genommen werden. Dtsch. Recht 13, 890 (1943).

Die Frage, ob nach dem § 42b StGB. die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des Täters in einer Heil- und Pflegeanstalt erfordert, kann nur auf Grund einer sorgfältigen Abwägung der der Allgemeinheit vom Täter drohenden Gefahr einerseits und der durch die Entziehung einer etwa brauchbaren Arbeitskraft andererseits erwachsenen Nachteile zutreffend beurteilt werden. Die Erfordernisse der jetzigen Kriegszeit sind dabei in vollem Umfange in Rechnung zu setzen.

Kühn (Breslau).

Pinkvoss, Herbert: Rechte und Pflichten des Arztes vor Gericht. Münster: Diss. 1942. 90 Bl. (Maschinenschr.)